



Stadt T E T T N A N G

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 14.06.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
 - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 - b) wer Bestattungspflichtiger nach § 31 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg ist oder wer die Bestattungskosten nach bürgerlichem Recht zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,

b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig. Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 4 Verwaltungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen:

a)	für das Umschreiben oder Verlängern eines Nutzungsrechts	je 10,00 €
b)	für die Genehmigung der Aufstellung oder Veränderung des Grabmals	je 50,00 €
c)	für die ortspolizeiliche Erlaubnis zur Ausgrabung oder Umbettung von Leichen, Urnen und Gebeinen	je 25,00 €
d)	für die Zustimmung zur Beisetzung auswärtiger Personen	je 20,00 €
e)	für die Zulassung von sonstigen gewerblichen Tätigkeiten von	je 50,00 €

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Tettnang vom 20.10.2021 Anwendung.

§ 5 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

(1) Für die Benutzung

a)	der Aussegnungshalle	235,00 €
b)	des Sektionsraumes	150,00 €
c)	einer Aufbahrungszelle mit Kühleinrichtung je angefangenem Tag	75,00 €
d)	einer Aufbahrungszelle ohne Kühleinrichtung je angefangenem Tag	45,00 €
e)	Orgelbenützung	30,00 €
f)	Der Friedhofskapelle auf dem alten Friedhof	50,00 €

(2) Bei Überlassung eines Reihengrabes

a)	an Personen von 10 und mehr Jahren (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.113,00 €
b)	als Urnengrab (Nutzungszeit 15 Jahre)	596,00 €
c)	als anonymes Urnengrab (Nutzungszeit 15 Jahre)	485,00 €
d)	als halbanonymes Grab (Nutzungszeit 15 Jahre)	596,00 €
e)	als pflegfreies Reihengrab (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.633,00 €

(3) Für die Verleihung besonderer Grabnutzungsrechte

a)	Wahlgrab 1-stellig zwei Erdbestattungen übereinander auf die Dauer von 25 Jahren	1.799,00 €
b)	Wahlgrab 2-stellig zwei Erdbestattungen übereinander auf die Dauer von 25 Jahren	2.647,00 €
c)	Wahlgrab 2-stellig vier Erdbestattungen übereinander auf die Dauer von 25 Jahren	3.880,00 €
d)	Urnwahlgrab auf die Dauer von 15 Jahren	1.673,00 €
e)	Urnestelen auf die Dauer von 15 Jahren	1.380,00 €
f)	Urnwahl-Gemeinschaftsbaumgrab mit Grabtafel auf die Dauer von 15 Jahren	955,00 €
g)	Urnwahl-Gemeinschaftsbaumgrab mit Grabstein auf die Dauer von 15 Jahren	1.090,00 €
h)	Urnwahl-Familienbaumgrab mit Grabtafel auf die Dauer von 15 Jahren (bis zu 8 Urnen)	2.483,00 €
i)	Urnwahl-Partnergrab mit 4 Grabstellen für je 2 Urnen auf die Dauer von 15 Jahren	2.815,00 €
j)	Urnwahl-Gemeinschaftsgräber Hochbeet je Grabstelle (auf die Dauer von 15 Jahren) (ab Sommer 2024)	894,00 €
k)	an Personen im Alter unter 10 Jahren auf die Dauer von 15 Jahren	555,00 €

Bei Verlängerung des Nutzungsrechts wird der auf den Verlängerungszeitraum entfallende Gebührenanteil erhoben. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.

- (4) Für die Erweiterung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte anlässlich der Beisetzung einer weiteren Person oder einer Urne, wenn die Ruhezeit der bereits beigesetzten Personen noch nicht abgelaufen ist, für die über das 25 jährige Nutzungsrecht hinaus noch fehlenden Jahre der restlichen Ruhefrist (25 Jahre bei Erdbestattungen, 15 Jahre bei Urnen).

a)	bei einem 1-stelligen Wahlgrab pro Jahr	72,00 €
b)	bei einem 2-stelligen Wahlgrab (Doppelgrab) pro Jahr	106,00 €
c)	bei einem 2-stelligen Wahlgrab (4-fach) pro Jahr	156,00 €
d)	bei einem Urnenwahlgrab pro Jahr	112,00 €
e)	bei einem Kindergrab pro Jahr	40,00 €
f)	bei Urnen-Nischen pro Jahr	103,00 €

Für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer einer Nutzungsperiode wie Absatz 3 a)- k).

- (5) Für die Beisetzung (Herstellen, Schließen des Grabes usw.)

a)	von Personen von 10 und mehr Jahren	589,00 €
b)	von Personen unter 10 Jahren	452,00 €
c)	Totgeburten	285,00 €
d)	Urnengrab je Urne	285,00 €
e)	Beisetzung in Grabkammer	135,00 €
f)	Zuschlag für Bestattung oder Beisetzung an Samstagen, sofern nicht amtlich angeordnet	180,00 €
g)	Zuschlag für Tieferlegung	394,00 €
h)	Frostzuschlag	150,00 €

- (6) Für sonstige Verrichtungen z.B. bei Umbettungen, Leichenöffnungen usw. wird eine Entschädigung der aufgewendeten Stunden zum jeweiligen tariflichen Stundenlohn erhoben.

- (7) Für den Aufwand der Stadt für Grabeinfassung und Einbau von Fundamenten eine Gebühr:

a)	bei einem Reihengrab und einstelligen Wahlgrab	716,00 €
b)	bei einem Doppelgrab	1.002,00 €
c)	bei einem Urnenwahlgrab	478,00 €
d)	bei einem Kindergrab	573,00 €

- (8) Für das Abräumen einer Grabstelle durch die Stadt 501,00 €
- (9) Für die vorzeitige Grabauflösung (pro Jahr) 48,00 €
- (10) Für die Bereitstellung von Sargträgern / Urnenträger im erforderlichen Umfang je Träger 59,00 €

- (11) Soweit die in dieser Satzung festgelegten Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, erhöht sich die Gebühr wenn die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) jeweils festgelegten Höhe.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.07.2023 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit tritt die Bestattungsgebührensatzung vom 23.07.2015 außer Kraft.

Tettnang, 15. Juni 2023

gez. Regine Rist
Bürgermeisterin

DocuSigned by:

F617986F51D84D7...

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Tettnang geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.